



**Fortbildungskurs Strassenverkehr, Luzern  
27. Oktober 2006  
"Experten geben Auskunft"**

---

**Thema: Pocket-Bikes**

---

**Frage 2:**

So genannte Minimotorräder oder Pocketbikes werden vermehrt auf öffentlicher Strasse verwendet. Wie wird das Inverkehrbringen, das Führen / Führenlassen oder der Handel mit solchen Fahrzeugen in verkehrsstrafrechtlicher Hinsicht durch die Experten beurteilt?

---

**Antwort:**

Nach Artikel 7 Absatz 1 SVG gelten Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, durch den sie auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt werden, als Motorfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes. Diese Definition trifft auch auf Minimotorräder und Pocketbikes zu. Somit müssen die für Motorfahrzeuge geltenden Vorschriften eingehalten werden.

Pocketbikes sind sehr kleine Motorräder, die häufig wie Rennmotorräder aussehen. Sie entsprechen den technischen Anforderungen der VTS nicht (z.B. weisen sie keinerlei Beleuchtung auf) und dürfen auf öffentlichen Strassen nicht verwendet werden.

Minibikes sind dagegen etwas grösser und als Verkehrsmittel konzipiert. Teilweise verfügen sie sogar über EG-Gesamtsicherungen und können somit grundsätzlich zum Verkehr zugelassen werden.

Pocketbike



Minibike



Motorfahrzeuge dürfen auf öffentlichen Strassen nur mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern in Verkehr gebracht werden (Art. 1 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 SVG). Als öffentliche Strassen gelten alle Verkehrsflächen, die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen und Fussgängern benützt werden und nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen (Art. 1 Abs. 1 und 2 VRV). Dabei ist zu be-

achten, dass Motorfahrzeuge grundsätzlich nicht in Fussgängerzonen und auf Trottoirs verwendet werden dürfen. Im Weiteren darf der Fahrzeugausweis nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug den Vorschriften entspricht (namentlich den Anforderungen der VTS), verkehrssicher ist und die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht (Art. 11 Abs. 1 SVG). Wer diese Vorschriften verletzt, macht sich strafbar (Art. 93 Ziff. 2 und 96 SVG).

Der Führer eines Motorfahrzeuges muss im Besitz eines gültigen Führerausweises sein (Art. 10 Abs. 2 SVG). Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist und/oder nicht den Vorschriften entspricht. Wer diese Vorschrift verletzt, macht sich strafbar (Art. 95 Ziff. 1 SVG). Die erforderliche Ausweiskategorie hängt von der Einteilung des Fahrzeugs bzw. bei einem nicht eingelösten Fahrzeug von dessen Eigenschaften ab (Art. 3 VZV). Einspurige Motorfahrzeuge mit zwei Rädern, die nicht Motorfahräder nach Art. 18 VTS sind oder den massgebenden Anforderungen an Motorfahräder nicht entsprechen, gelten je nach ihren Eigenschaften (z.B. Hubraum, Höchstgeschwindigkeit) als Motorräder bzw. als Kleinmotorräder (Art. 14 VTS).

Da die Verwendung von Pocketbikes auf privatem, abgesperrtem Terrain bundesrechtlich nicht verboten ist, besteht kein Importverbot und der Handel damit ist nicht untersagt.

---